

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 23.

Marienwerder, den 3. Juni 1896

1896.

Die Nummer 11 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter Nr. 2302 die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Norwegens zu der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, vom 16. Mai 1896; und unter

Nr. 2303 die Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs, vom 17. Mai 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

1) **Bekanntmachung.**
Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen:
1) des Lehrers Scheunemann in Kappe zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Danken, Kreises Flatow, an Stelle des Besitzers und Gemeindevorstehers Kaun zu Kappe und
2) des Molkereiverwalters Blöcker zu Kappe zum Stellvertreter des Standesbeamten für den vorgenannten Bezirk, an Stelle des zum Standesbeamten ernannten Lehrers Scheunemann zur öffentlichen Kenntniß.
Danzig, den 26. Mai 1896.

Der Ober-Präsident.
2) **Bekanntmachung.**
Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Zemke in Gollin zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Salm, Kreises Dt. Krone, an Stelle des verzogenen Lehrers Kaufmann zur öffentlichen Kenntniß.
Danzig, den 25. Mai 1896.

Der Ober-Präsident.
3) **Bekanntmachung.**
Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsbesizers Burkhart in Pehsken zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Pehsken, Kreises Marienwerder, an Stelle des aus dem Kreise verzogenen Administrators und Gutsvorstehers Luge in Adl. Sellen zur öffentlichen Kenntniß.
Danzig, den 20. Mai 1896.

Der Ober-Präsident.
4) **Bekanntmachung.**
Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des

Gutsbesizers und Gutsvorstehers Gustav Karsten in Louisehof zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Lowinnek, Kreises Schwes, an Stelle des Gutsbesizers Bleck in Lowin, zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 23. Mai 1896.

Der Ober-Präsident.

5) **Bekanntmachung.**
Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Besitzers und Gemeinde-Vorstehers Neumann in Baumgarth zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Baumgarth, Kreises Stuhm, an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Besitzers von Riesen, zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 23. Mai 1896.

Der Ober-Präsident.

6) Des Königs Majestät haben zu genehmigen geruht, daß der Landrath Dr. jur. Miesitzschek von Wischkau aus dem Kreise Wongrowitz in gleicher Amts Eigenschaft in den Kreis Thorn versetzt werde. Demselben ist das bisher kommissarisch von ihm verwaltete Landrathsamt im Kreise Thorn nunmehr endgültig übertragen worden.

Marienwerder, den 28. Mai 1896.

Der Regierungs-Präsident.

7) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 25. v. Mts. zu genehmigen geruht, daß der selbstständige Gutsbezirk Hermannsruhe, im Kreise Strassburg, Regierungsbezirk Marienwerder, der Landgemeinde Hermannsruhe in demselben Kreise zugelegt werde.

Marienwerder, den 21. Mai 1896.

Der Regierungs-Präsident.

8) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 4. d. Mts. zu genehmigen geruht, daß die im Kreise Thorn belegenen Landgemeinden Ostrow und Grabowitz zu einer Landgemeinde mit dem Namen „Grabowitz“ vereinigt werden.

Marienwerder, den 21. Mai 1896.

Der Regierungs-Präsident.

9) **Bekanntmachung.**
Die mit einem jährlichen Staatseinkommen von 600 Mark dotirte Kreisstierarztstelle des Kreises Sensburg ist durch die Versetzung des bisherigen Inhabers derselben vakant geworden.

Qualifizierte Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines

kurzen Lebenslaufes sofort und spätestens bis zum 10. Juni d. J. hier einreichen.

Gumbinnen, den 14. Mai 1896.

Der Regierungs-Präsident.

10) Der für den Händler Joseph Janeczek in Städtisch Bochlin für 1896 ausgefertigte Wander-gewerbefchein Nr. 869 (Handel mit Materialwaaren, Victualien und Obst mit einpännigen Fuhrwerk — Begleiterin Veronika Janeczek —) ist verloren gegangen und wird für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 20. Mai 1896.

Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

11) Bekanntmachung.

Bei der Postagentur in Görzdorf (Bez. Bromberg) wird am 2. Juni der Telegraphenbetrieb und in Verbindung damit der telegraphische Unfallmelde-dienst eingerichtet.

Die neue Telegraphenanstalt wird die zur Ein-lieferung gelangenden, auf Unfälle sich beziehenden Telegramme jederzeit, insbesondere auch des Nachts, unter Mitwirkung der als Ueberweisungsstelle dienen-den Telegraphenanstalt in Konitz (Wpr.) unverzüglich befördern.

Bromberg, den 30. Mai 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

12) Bestimmungen,

betreffend die Abhaltung von Kursen zur Ausbildung von Turnlehrern in Königsberg i. Pr.

1. Die Kurse zur Ausbildung von Turnlehrern in Königsberg stehen unter unmittelbarer Aufsicht des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums; sie beginnen Mitte Oktober und währen bis zum Schluß des Winterhalbjahres.
2. Die Theilnehmer verpflichten sich zu regelmäßigem Besuche aller Lehr- und Übungsstunden, zu gewissenhafter Beachtung der behufs Aufrechterhaltung der Ordnung in den Kursen von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium getroffenen Anordnungen und zur Ablegung der nächsten in Königsberg abzuhaltenden Turnlehrerprüfung (Prüfungsordnung vom 29. März 1889).
3. Zur Theilnahme werden zugelassen (§ 2 der Prüfungsordnung)
 - a) Bewerber, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschristsmäßig erworben haben,
 - b) Studirende nach vollendetem vierten Semester.

Die Gesamtzahl der Theilnehmer darf aber ohne besondere Erlaubniß des Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten über 30 nicht hinausgehen.

4. Mit der Anmeldung, welche bis zum 1. September an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu richten ist, sind von den Bewerbern vorzulegen:
 - a) ein Lebenslauf,

- b) ein ärztliches Zeugniß darüber, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers dessen Ausbildung zum Turnlehrer gestatten,
- c) von solchen, welche bereits eine Prüfung für das Lehramt bestanden haben, ein Zeugniß über diese Prüfung und ein Zeugniß über die seitherige Wirksamkeit als Lehrer oder in dessen Ermangelung ein amtliches Führungszeugniß; von noch Studirenden der Nachweis, daß sie das vierte Semester bereits zurückgelegt haben.

5. Die Aufnahme in den Kursus darf nur dann erfolgen, wenn — abgesehen davon, daß sonstige Gründe zur Abweisung nicht vorliegen —

- a) der Gesundheitszustand des Bewerbers, hinsichtlich dessen unter Umständen noch eine besondere Untersuchung durch den zu den Lehrern des Kursus gehörenden Arzt vorzunehmen ist, zu keinerlei Bedenken Anlaß giebt, und
- b) durch eine besondere Prüfung, bei welcher dreimaliges Armbeugen und Strecken an Neck und Barren, Felsaufschwung an Neck, Sprung über den brusthohen Bock und Hangeln im Beugehang am Doppeltau bis zur Mitte Mindestforderungen sind, das erforderliche Maß körperlicher Kraft und turnerischer Vorbildung nachgewiesen wird.

6. Der Unterricht in dem Kursus ist unentgeltlich. Er umfaßt theoretische Unterweisung und praktische Übungen der Theilnehmer und erfolgt in wöchentlich etwa 18 Stunden, von denen in der Regel ein Drittel auf die Vorlesungen über Geschichte und Methodik des Turnens nebst Geräthekunde und über den Bau und die Lebensäußerungen des menschlichen Körpers nebst den beim Turnen zu beobachtenden Gesundheitsregeln und den ersten Hilfsleistungen bei vorkommenden Unfällen (Prüfungsordnung § 7 nebst Anlage), zwei Drittel aber auf die Gewinnung eigener körperlicher Fertigkeit auf dem Gebiete des Schulturnens und auf Übungen im Ertheilen von Turnunterricht, in der Leitung von Turnspielen u. s. w. (Prüfungsordnung § 8) entfallen.

Hinsichtlich der Turnsprache und der Befehlsformen für die Übungen sind durchweg die von der Centralstelle ausgehenden amtlichen Veröffentlichungen maßgebend.

7. Solchen, dem preussischen Staatsverbande angehörenden Theilnehmern am Kursus, welche bereits eine Prüfung für das Lehramt bestanden haben, können in besonderen Fällen aus Centralfonds mäßige Beihilfen gewährt werden, jedoch lediglich für den Unterhalt in Königsberg, nicht aber zu den Kosten der Hin- und Rückreise, der Vertretung im Amt, des Unterhalts der zurückbleibenden Familie oder dergl.

Darauf bezügliche begründete Gesuche sind vor Beginn des Kursus durch Vermittelung des König-

lichen Provinzial-Schulkollegiums bis spätestens zum 1. Oktober hier vorzulegen, die gewährten Beihilfen werden in monatlichen Theilbeträgen nachträglich gezahlt. Unterstützungsgesuche während des Kurses sind nur dann zulässig, wenn das in Folge unvorhergesehener Zwischenfälle eingetretene Bedürfnis einer außerordentlichen Beihilfe zweifellos nachgewiesen wird.

Berlin, den 1. September 1892.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

UHB 2986. UH. Boffe.

Verhaltensmaßregeln

für die Teilnehmer an dem Kursus zur Ausbildung von Turn- und Schwimmlehrern in Königsberg i. Pr.

1. Die Teilnehmer an dem Kursus zur Ausbildung von Turn- und Schwimmlehrern haben bei Beginn der zu Anfang des Kurses ein- für allemal festzusetzenden Stunden sich pünktlich und, soweit es sich um die praktischen Uebungen handelt, in turnfertiger Kleidung zum Unterrichte einzufinden.
2. Etwaige Behinderung ist dem Leiter des Unterrichts unter Angabe des Hinderungsgrundes sofort anzuzeigen.
3. Jeder Teilnehmer hat die Turngeräthe möglichst zu schonen und sich wegen Aufrechterhaltung

der Ordnung in den Unterrichtsräumen den Anordnungen des Leiters des Unterrichts unweigerlich zu fügen.
4. Bei Fällen ungerechtfertigten Ausbleibens vom Unterricht, unzureichender Anstrengung, ungebührlichen Betragens u. s. w. kann auf Antrag des Leiters des Unterrichts die sofortige Ausschließung vom Kursus erfolgen.

Königsberg, den 1. September 1892.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Nr. 3956. S. Stolberg.

13) Bekanntmachung.

Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Ausstellungsgegenstände wird eine Frachtbegünstigung in der Weise gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber innerhalb der angegebenen Zeit frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes oder des Duplikatbeförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinführung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben abgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Frachtbegünstigung wird gewährt		Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt:	Die Rückbeförderung muß erfolgen
			für	auf den Strecken der		
Ausstellung von Zucht- und Fettvieh, sowie landwirtschaftlichen Maschinen und Geräthen	Danzig	am 6. Juni d. J.	Thiere und Gegenstände	Preuß. Staatsbahnen	Ausstellungs-Kommission.	8 Tage nach Schluß der Ausstellung.

Danzig, den 23. Mai 1896.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

14) Bekanntmachung.

Der Berliner Wollmarkt findet in diesem Jahre am 16., 17. und 18. Juni in der Kinderhalle des städtischen Central-Viehhofes statt und wird von der Direktion des Vieh- und Schlachthofes geleitet.

Für die Beförderung der Wollsendungen nach und von der Station Central-Viehhof wird neben der tarifmäßigen Fracht für diese Station eine Anschlussgebühr von 7,20 Mark für jeden Wagen erhoben. Die Sendungen müssen an die Verwaltung des städtischen Central-Viehhofes oder an Interessenten, denen die Beförderung nach und von dieser Station gestattet ist, gerichtet oder von letzteren aufgegeben sein.

Danzig, den 29. Mai 1896.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

15) Bekanntmachung.

Vom 10. Juni d. J. wird der auf der Strecke Osterode i. Ostpr.-Hohenstein i. Ostpr. zwischen den

Stationen Kraplau und Geierswalde gelegene Personen-Haltepunkt Steffenswalde, welcher bisher nur dem beschränkten Personen- und Gepäck-Verkehr diente, für den unbeschränkten Personen- und Gepäck-Verkehr eröffnet werden.

Nach Maßgabe des Verkehrs-Bedürfnisses wird vorerst direkter Personen- und Gepäck-Verkehr zwischen Steffenswalde einerseits und den Stationen Berlin, Bromberg, Elbing, Danzig lege Thor, Dirschau, Graudenz, Marienburg, Soldau sowie den Stationen der Strecken Allenstein-Soldau, Osterode i. Ostpr.-Elbing, Allenstein-Güldenboden, Allenstein-Königsberg i. Pr., Maldeuten-Marienburg, Allenstein-Rudzanumy sowie der Strecke Insterburg-Osterode i. Ostpr.-Thorn Hauptbahnhof andererseits eintreten.

Die Kilometer für den Verkehr von und nach Steffenswalde sind im Nachtrag 1 zum Güter-Tarif Gruppe I vom 1. August 1895 enthalten.

Näheres ist bei den Fahrkarten-Ausgabestellen der oben bezeichneten Stationen zu erfahren.

Königsberg i. Pr., den 20. Mai 1896.

Königliche Eisenbahn-Direction,
zugleich im Namen der beteiligten Königlichen Eisenbahn-Direktionen.

16) Bekanntmachung.

Das von dem Provinzial-Landtage der Provinz Westpreußen unterm 14. März 1889 beschlossene und von den Herren Ministern des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 3. Mai 1889 genehmigte Reglement für die Westpreussischen Provinzial-Irrenanstalten zu Schwetz und Neustadt soll nach dem Beschluß des 19. Westpreussischen Provinzial-Landtages vom 5. März 1896 in seiner jetzigen, durch das Reglement vom 24. Februar/30. März 1893 gegebenen Fassung auch für die Provinzial-Irrenanstalt zu Conradstein gelten. Dieser Beschluß ist von den Herren Ministern des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter dem 28. April 1896 genehmigt.

Solches wird auf Grund des § 8 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875/22. März 1881 mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Reglement vom 14. März/3. Mai 1889 in Nr. 25 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Danzig und Marienwerder pro 1889 und das Reglement vom 24. Februar/30. März 1893 in Nr. 19 der Amtsblätter der bezeichneten beiden Regierungen pro 1893 abgedruckt ist. Das abgeänderte Muster C. zu § 11 a. a. D. ist in Nr. 53 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Danzig und in Nr. 52 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Marienwerder im Jahre 1892 veröffentlicht.

Danzig, den 22. Mai 1896.

Der Landes-Director der Provinz Westpreußen.
Jaefel.

17) Bekanntmachung.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Schlochau hat in seiner Sitzung am 22. Februar 1896 die Abzweigung der 51,08,22 Hektar großen Fläche von dem Grundstücke des Bauern Johann Sawatzki in Flötenstein Band I, Blatt 35, Grundsteuer-Mutterrolle Artikel 36, Parzelle 206/22 und 207/21 des Kartenblatts 4 von dem Gemeindebezirk Flötenstein und Zulegung desselben zu dem Forstgutsbezirk Pflastermühl bei dem Einverständnisse aller Betheligenen gemäß § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen

Schlochau, den 19. Mai 1896.

Der Kreis-Ausschuß.

18) Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-Ausschusses vom 24. April 1896 ist

die 0,5000 Hektar große, der evangelischen Kirchengemeinde Nehhof gehörige Parzelle Gemarkung Nehhof, Kartenblatt 2 Nr. 50/3, — Grundbuch von Nehhof Band I Blatt 1 — von dem fiskalischen Gutsbezirk Oberförsterei Nehhof ab-

getrennt und mit dem Landgemeindebezirk Nehheide vereinigt worden was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
Stuhm, den 21. Mai 1896.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

19) Bekanntmachung.

Von den zum Zwecke des Chausseebaues auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 1. November 1880 ausgegebenen Kreisanleihe-scheinen sind behufs Amortisation ausgelooft worden:

4 1/2 % Anleihe IV. Emission vom 1. Januar 1881.
Littr. B. über 500 Mark Nr. 13, 35, 42 und 60.

„ C. über 200 Mark Nr. 117.

Den Inhabern vorgedachter Anleihe-scheine werden die Kapitalien hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, die Beträge gegen Einreichung der Anleihe-scheine vom 1. Juli 1896 ab bei der hiesigen Kreis-Kommunalkasse in Empfang zu nehmen.

Thorn, den 21. Mai 1896.

Der Kreis-Ausschuß.

20) Bekanntmachung.

Die Landbank zu Berlin hat unterm 8. d. M. den Antrag gestellt, den über den Gutshof von Karbowo nach Zintewo führenden öffentlichen Weg von der Gabelung der von Strassburg nach Neumark und nach dem Gutshofe Karbowo führenden Stelle an bis zur Einmündung in die Dorfschlage von Karbowo in einer Länge von etwa 600 Meter einzuziehen und denselben von der vorbezeichneten Gabelung an nach links über die Karbowoer Feldmark und einmündend in den von Niskebrodno nach Zintewo führenden öffentlichen Weg zu verlegen.

Dieses Verfahren wird mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, Einsprüche gegen dasselbe binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem unterzeichneten Amtsvorsteher geltend zu machen.

Antrag und Situationszeichnung liegen während der Dienststunden im Bureau des Unterzeichneten zur Einsicht offen.

Birkeneck, den 26. Mai 1896.

Der Amtsvorsteher.

Klawitter.

21) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Johann Cherdle, Porzellanmaler, geboren am 15. April 1871 zu Reichenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Liegnitz, vom 16. April d. J.

22) Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Kreis-schulinspektor Werner in Pr. Friedland bei seinen Ausscheiden aus dem Staatsdienst den Charakter als Schulrath mit dem Range eines Rathes vierter Klasse zu verleihen.

Der Wasserbauinspektor Konrad hier selbst ist an die Königliche Regierung in Schleswig versetzt.

Der Königliche Regierungs-Baumeister Morin in Thorn ist von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zum Königlichen Kreisbauinspektor ernannt und demselben die seither auftragsweise verwaltete Kreisbauinspektorstelle zu Thorn endgültig verliehen worden.

Es sind versetzt worden der Stations-Kontroleur, Steuer-Inspektor Kehl aus Stuttgart als Ober-Zoll-Inspektor nach Thorn, der Haupt-Steueramts-Kontroleur Krausche aus Oppeln als Ober-Grenz-Kontroleur für den Zollabfertigungsdienst nach Thorn, der Steuer-Aufseher Barwick aus Posen als Ober-Kontrole-Assistent nach Dt. Krone, der Steuer-Aufseher Großer aus Flatow als Grenz-Aufseher für den Zollabfertigungsdienst nach Thorn, der Grenz-Aufseher Matuschek aus Neufahrwasser als Steuer-Aufseher nach Flatow, der Grenz-Aufseher Badtke aus Schilno nach Mokraß und der Hauptamtsdiener Jakzewski aus Danzig nach Konig.

Der Stellenanwärter Rakowski aus Schidlig ist zur Probefienstleistung als Grenz-Aufseher nach Schilno einberufen worden.

Dem Forstauffseher Nöring, bisher in der Oberförsterei Rohrwiese, ist unter Ernennung zum Förster die vom 1. April 1896 ab neu gegründete Försterstelle zu Rohrwiese, in der Oberförsterei Rohrwiese, vom 1. Juni d. J. ab definitiv übertragen worden.

Im Kreise Flatow ist der Landwirth Hans Hachtmann zu Borwerk Krojanke zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Sacollnow ernannt.

Im Kreise Flatow ist der Gutsbesitzer Scharmer zu Maienthal zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Konierowo ernannt.

Im Kreise Rosenberg ist der Besizer Christian Krause I zu Heinrichau zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Heinrichau ernannt.

Dem Kandidaten der Theologie Rackow in Giebsee, Kreis Rosenberg, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher thätig zu sein.

Dem Fräulein Emma Hoenow in Lemberg, Kreis Strassburg, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

Dem Fräulein Hedwig Tesche in Gr. Liebenau, Kreis Rosenberg, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

Dem Fräulein Lucie von Waldowski in Kozirog, Kreis Strassburg, ist die Erlaubniß erteilt, im dies-

seitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

Dem Kandidaten der Theologie Paul Schröp in Klein Nakel, Kreis Dt. Krone, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher thätig zu sein.

Der Kreis Schulinspektor Dr. Cunerth in Culm ist vom 10. Juni bis zum 13. Juli d. J. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem kommissarischen Kreis Schulinspektor Dr. Seehausen in Berlin vertreten.

Der Kreis Schulinspektor Richter zu Thorn ist für die Zeit vom 1. Juni bis Ende September d. J. als Hilfsarbeiter in das Königliche Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten berufen. Die vertretungsweise Verwaltung der Kreis Schulinspektionen Thorn und Culmsee ist dem Kreis Schulinspektor Meidel in Schönsee übertragen.

Der Kreis Schulinspektor Engel in Riesenburg ist vom 1. Juli bis zum 10. August d. J. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Pfarrer Polenske in Riesenburg vertreten.

23) Erledigte Schulstellen.

Die Hauptlehrerstelle zu Marienau, Kreis Marienwerder, soll besetzt werden.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Schulrath Dr. Otto zu Marienwerder bis zum 15. Juni d. J. zu melden.

Eine Lehrerstelle an der Schule zu Stuhm soll besetzt werden.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Dr. Zint zu Marienburg zu melden.

Die Lehrerstelle an der Schule in Glowczewitz, Kreis Konig, wird zum 1. Juli d. J. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Bloß zu Bruch zu melden.

24) Anzeigen verschiedenen Inhalts. Bekanntmachung.

Die hiesige Schuldiener- und Nachtwächterstelle ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt und soll zum 1. Oktober cr. wieder neu besetzt werden. Mit derselben ist ein Gehalt von 216 Mark sowie freie Wohnung und Feuerung im Schulhause verbunden. Civilversorgungsberechtigte Militär-Invaliden wollen sich bis zum 25. Juni cr. unter Einreichung ihrer Militär-Papiere und Zeugnisse bei uns melden.

Krojanke, den 21. Mai 1896.

Der Magistrat.
Teschmann.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 23.)

